

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 47 (1974)

Heft: 11

Artikel: Notwendigkeit und Zweck einer Sicherheitspolitik

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-518398>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich in dieser Lage mit aller Wahrscheinlichkeit auf die Seite des Neutralen stellen, so dass es rechtlich durchaus möglich ist, dass internierte Verbände auf der Seite des Neutralen erneut in den Krieg eintreten. Es ist beispielsweise interessant zu sehen, wie sehr in den deutschen Angriffsstudien gegen die Schweiz vom Sommer 1940 das Vorhandensein der damals in der Schweiz internierten 2. polnischen Division in Rechnung gestellt wurde.

Dasselbe gilt auch für das im neutralen Gebiet befindliche Kriegsmaterial, das im Bedarfsfall vom Neutralen ebenfalls selbst verwendet werden darf.

2. Die Internierung kleiner Gruppen oder einzelner Militärpersonen

Vereinzelt oder in kleinen Gruppen auf neutrales Gebiet übertretende Verwundete, Abgesprengte, Verirrte müssen vom neutralen Staat ebenfalls interniert werden. Dabei wird es in der Praxis nicht immer leicht sein, die von militärischen Ereignissen auf neutrales Gebiet abgedrängten Militärpersonen von den Kriegsdeserteuren und Refraktären zu unterscheiden. Dieser Unterschied kann vor allem bei der späteren Heimschaffung wichtig werden.

In einer Sonderlage befinden sich die Flugzeugbesatzungen, die, wenn sie im neutralen Gebiet gelandet sind, in gleicher Weise interniert werden müssen wie die Erdtruppen. Dabei ist es unwesentlich ob sie aus Irrtum oder Absicht bei der Ausübung eines militärischen Auftrages, auf der Flucht oder im Zusammenhang mit einer Notlandung auf neutrales Gebiet eingeflogen sind.

Die Erfüllung der sich mit der Internierungspflicht übergetretener Heeresangehöriger kriegsführender Mächte auf neutrales Gebiet ergebenden Obliegenheiten kann den neutralen Staat vor schwere und gefährliche Aufgaben stellen. Die Internierung ist eine militärische Neutralitätspflicht, auf die sich deshalb der Neutrale materiell und organisatorisch schon im Frieden sehr gründlich vorbereiten muss.

Kurz

Notwendigkeit und Zweck einer Sicherheitspolitik

Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir auch in Zukunft nur dann erfolgreich für den Frieden wirken können, wenn wir gleichzeitig unsere eigene Sicherheit *glaubwürdig* gewährleisten. Glaubwürdig ist die Sicherheitspolitik eines Landes, wenn eine realistische Einschätzung der Gefahren und eine nüchterne Beurteilung der eigenen Möglichkeiten zu einer Konzeption und deren Verwirklichung führen, die *Vertrauen im Innern und nach aussen Respekt* zu erwecken vermag.

Eine solche Konzeption dient im einzelnen folgenden Zwecken:

- Sie soll die *Entschlüsse der Landesregierung*, die zur Gewährleistung unserer Sicherheit laufend, aber auch auf weite Sicht zu treffen sind, vorbereiten und erleichtern.
- Sie soll den allgemeinen Rahmen unserer Sicherheitspolitik abstecken und damit verbindliche *Richtpunkte für das Planen und Handeln* der einzelnen Instanzen setzen.
- Sie soll dem Schweizer Volk *Einblick in die Vielschichtigkeit* der staatlichen Selbstbehauptung geben und ihm die Beurteilung der sicherheitspolitischen Massnahmen ermöglichen.
- Sie soll zeigen, dass der Kleinstaat in der Lage ist, durch gezielte und kraftvolle Anstrengungen seine Sicherheit *auch unter den heutigen Verhältnissen* zu erhöhen.

Aus dem Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz.